

Dienst- und Handlungsanweisung zur Mitwirkung im Rahmen des Programms Bleiberechtperspektive für Langzeitgeduldete

1. Allgemeines

Zur Umsetzung der Ratsbeschlüsse vom März 2018 und September 2020 wurde die Programmgruppe „Bleibeperspektiven in Köln“ von der Verwaltung eingerichtet. Das primäre Ziel ist es, *Menschen, die in Köln im ungesicherten Status der Duldung leben und eine multidisziplinäre Beratung und Betreuung bedürfen um sich sprachlich, sozial und wirtschaftlich weiter zu integrieren, eine Perspektive zur Aufenthaltsverfestigung unabhängig von der Voraufenthaltsdauer zu ermöglichen.*

Sollte die bisherige Aufenthaltsdauer diesen Integrationswillen jedoch nicht erkennen lassen und vielmehr gegen die Rechts- und Gesellschaftsordnung gerichtet worden sein, ist die weitere Programmteilnahme zu versagen. Daher sind solche Fälle, in denen sich langjährig geduldete Menschen der Integration verweigern oder bei denen ausländerrechtlich zwingende Abschiebegründe, z.B. aufgrund von Straftaten, vorliegen, in die normale Sachbearbeitung zurückzugeben.

Der Begriff der aktiven Mitwirkung muss für diesen Teil genauer definiert werden im Sinne des Programmes, denn sie gilt als Teilnahmevoraussetzung.

Zur Klarstellung und Optimierung der weiteren Verfahrensweise im Umgang mit **Mitwirkung als Ausschlussgrund für weitere Programmteilnahme** wird diese Dienst- und Handlungsanweisung erlassen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Gesetzgeber hat im Aufenthaltsrecht gesetzliche Grundlagen geschaffen, um bei festgestellter nachhaltiger Integration nach langjährigem Aufenthalt ein sicheres Bleiberecht in Form eines Aufenthaltstitels gewähren zu können. Neben der bereits länger bestehenden Möglichkeit eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen bei Vorliegen eines unverschuldeten Ausreisehindernisses (§ 25 Abs. 5 AufenthG) oder einer Erlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung sind nun auch Aufenthaltsgewährungen bei **gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25 a AufenthG)** sowie eine Aufenthaltsgewährung bei **nachhaltiger Integration (§ 25 b AufenthG)** möglich.

Mit dem **§ 25a AufenthG** will der Gesetzgeber bei Jugendlichen (ab 14 Jahren), das Bleiberecht von verzichtbaren bürokratischen Hemmnissen bereinigen und nur auf die tatsächliche Integrationsleistung abstellen. Maßgeblich ist, ob der Jugendliche die Schule erfolgreich abgeschlossen oder mindestens vier Jahre besucht und ein erfolgreicher Schulabschluss prognostiziert werden kann.

Mit dem **§ 25b AufenthG** soll nach dem Willen des Gesetzgebers bei feststellbarer nachhaltiger Integration in die Gesellschaft die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Indikatoren für eine faktisch vollzogene Integration sind ein Aufenthalt von acht (bzw. bei Familien sechs) Jahren, die Sicherung des Lebensunterhalts durch aktive Teilnahme am

Arbeitsmarkt, hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Straffreiheit.

*Ausschlaggebend für die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen ist eine **aktive Mitwirkung oder aktive Teilnahme** der Personen, die einen Aufenthaltstitel auf der Grundlage einer nachhaltigen Integration anstreben bzw. ihre Bleibeperspektive in Deutschland nach anderen rechtlichen Grundlagen aufbauen möchten.*

3. Mitwirkung im Programm

Als **Mitwirkung im Programm** werden **alle Handlungen** der Programmteilnehmer verstanden, die **zur Unterstützung einer zielorientierten und nachhaltigen Integration** dienlich sind (**Integrationsleistungen**). Diese Integrationsleistungen müssen klar und deutlich identifizierbar und nachweisbar sein.

4. Ausschlussgrund – fehlende Mitwirkung / Nichtmitwirkung

Alle in Beratung befindenden Programmteilnehmer*innen werden regelmäßig aufgefordert, aktiv im Programm teilzunehmen.

Denjenigen Teilnehmern*innen, die sich **noch nicht in Beratung** befinden, kann **keine** Verletzung der Mitwirkungspflichten bzw. keine fehlende Mitwirkung vorgeworfen werden.

Zur Mitwirkung kann unter anderem gezählt werden:

<i>Regelmäßige Vorsprache und Teilnahme an den vereinbarten Terminen</i>
<i>Mitwirkung bei der Passbeschaffung</i>
<i>Einreichen von verlangten Dokumenten</i>
<i>Mitwirkung bei der Berufsfindung/ Tätigkeitssuche/ -aufnahme</i>
<i>Eigeninitiative bei der Durchführung des Schulbesuches der minderjährigen Kinder (regelmäßiger Schulbesuch der Kinder)</i>
<i>Einhaltung und Mitwirkung bei Terminen anderer Institutionen und Ämtern (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Chance +, KOKIP, Jugendamt usw.)</i>
<i>Mitwirkung bei der Sicherstellung der Kinderbetreuung ab 3 Jahren</i>

Werden oben genannte oder andere Aufforderungen zum konkreten Handeln (stets in schriftlicher Form und wenn möglich mit Fristen) bzw. mehr als drei Termine unentschuldig nicht wahrgenommen, ist das als **fehlende Mitwirkung bzw. Nichtmitwirkung** zu werten.

Nach dem letzten verpassten Termin oder einer abgelaufenen Frist wird eine Einladung verschickt, in der deutlich gemacht wird, dass über die fehlende Mitwirkung gesprochen werden soll.

Bei der Feststellung einer fehlenden Mitwirkung droht der **Ausschluss aus dem Programm.**

Als Nichtmitwirkung können unter anderem folgende Sachverhalte gelten:

keinerlei Bewegung bei der Tätigkeitssuche / Passbeschaffung

Passunterdrückung und Unterlagenfälschung

unregelmäßiger Schulbesuch der Kinder

keine Anmeldung für eine Kinderbetreuung

Ausschlaggebend für die Feststellung der Nichtwirkung ist eine **konsequent ablehnende Haltung** des/der Programmteilnehmers*in.

5. Ausschluss aus dem Programm

Dabei wird zwischen zwei Personengruppen unterschieden:

- a) Bestandsfälle in Beratung bei den Trägern (extern)
- b) Bestandsfälle in sozialpädagogischer Programmberatung (intern)

5a) Mitwirkungspflicht der bei den Trägern angebotenen Personen

Die Überprüfung der Mitwirkung der bei den Trägern angebotenen Personen erfolgt mittels Rückmeldebogen und besteht aus zwei Elementen:

- zeitnahe Kontaktaufnahme der Programmteilnehmer zu den Trägern, nachdem sie seitens des Ausländeramtes an diese verwiesen wurden
- regelmäßige Mitteilungen der Träger zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten

Gemäß Kooperationsvereinbarung bescheinigt der Träger die erste Kontaktaufnahme durch die Einreichung eines Rückmeldebogens. Ferner wird die aktive Mitwirkung durch Rückkoppelungen der Träger an das Ausländeramt belegt. Die Rückmeldebogen enthalten kurze Angaben der Beratungsstellen zu notwendigen Schritten im Integrationsprozess und dem aktuellen Sachstand hierzu. Die unabhängigen Beratungsstellen **reichen die ausgefüllten Mitteilungen auf Anfrage**, mindestens jedoch zweimal jährlich, zum 15.01. und 15.07. ein.

Sollte aufgrund dieser Mitteilungen keine aktive Mitwirkung der Programmteilnehmer sichtbar sein, kann das Programmteam nach Rücksprache mit der relevanten Beratungsstelle den Programmausschluss empfehlen.

Im Anschluss wird **im Einvernehmen mit dem Träger** festgestellt, dass keine weitere Betreuung stattfindet, und ein Programmausschluss erfolgt.

5b) Mitwirkungspflicht der Personen in sozialpädagogischer Programmberatung

Alle in sozialpädagogischer Beratung befindenden Programmteilnehmer werden regelmäßig aufgefordert, aktiv im Programm teilzunehmen.

Sollte innerhalb einer bestimmten, von den Sozialpädagogen*innen als vertretbaren und für die Programmperson zumutbaren Zeit (in der Regel **3-6 Monate**) keinerlei Bewegung hinsichtlich einer aktiven Mitwirkung im Programm feststellbar sein, so wird ein **Bericht der sozialpädagogischen Programmbetreuung** angefertigt, in

welchem ein Ausschluss aus dem Programm mit nachweisbarer Begründung empfohlen wird.

Nach Anfertigung des Berichtes wird die Programmgruppe entscheiden, ob die betroffenen Programmteilnehmer weiterhin in der Beratung bleiben oder ein Ausschluss aus dem Programm erfolgt.

Die Programmgruppe gibt die Möglichkeit, die von einem Programmausschluss bedrohten Personen in Einzelfällen **an die Träger zu verweisen**, die in diesem Fall die weitere Betreuung zu übernehmen würden. Hier wird eine **Frist von 4 Wochen** gewährleistet.

Findet keine weitere Betreuung statt, oder der/die Betroffene weigert sich, sich dieser konstruktiv zu unterziehen, erfolgt der Ausschluss aus dem Programm und die Rückgabe in die normale Sachbearbeitung.
--